

# Beglaubigte Abschrift

S 6 KR 438/19



Dokument unterschrieben  
von: [REDACTED]  
am: 02.09.2020 14:14

*signed*



## SOZIALGERICHT WÜRZBURG

### IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

in dem Rechtsstreit

Lukas [REDACTED]  
vertreten durch

- Kläger -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Alfred Kroll, Ernst-Lemmer-Straße 29, 26131 Oldenburg (Oldenburg)

gegen

IKK classic, vertreten durch den Vorstand, Frommannstraße 2, 90017 Nürnberg

- Beklagter -

Beigeladen:

Bezirk Unterfranken, Sozialverwaltung, vertreten durch den Bezirkstagspräsidenten,  
Sicherstraße 5, 97074 Würzburg

- Beigeladener -

Krankenversicherung

Die 6. Kammer des Sozialgerichts Würzburg hat auf die mündliche Verhandlung in  
Würzburg

am 30. Juni 2020

durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden sowie die ehrenamtli-  
chen Richter [REDACTED] und [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 23. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbekheides vom 23. Juli 2019 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger im Wege der Sachleistung auf seinen Antrag vom 05. April 2019 hin einen Hausgebärdensprachkurs im elterlichen Haushalt im Umfang von 120 Minuten wöchentlich für ein Jahr zur Verfügung zu stellen.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

#### T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt einen Hausgebärdensprachkurs.

1.

Der am 4. Februar 2014 geborene Kläger wurde im August 2014 rechts mit einem Chochlea Implantat versorgt. Links ist eine Chochlea Implantatversorgung nicht möglich, weil große Fehlbildungen vorhanden sind und u. a. der Hörnerv fehlt. Den Eltern des Klägers wurden vom Jugendamt vier Hausgebärdensprachkurse zu je 10 Unterrichtseinheiten bewilligt. Mit Schreiben vom 5. April 2019, bei dem Beigeladenen am 8. April 2019 eingegangen, beantragte der Kläger die Kostenübernahme für einen Hausgebärdensprachkurs. Trotz Chochlea Implantatversorgung könne er sich in Lautsprache nur ungenügend verständigen. Der Beigeladene leitete den Antrag mit Schreiben vom 11. April 2019 an die Beklagte weiter, wo er am 16. April 2019 einging. Da eine Rückleitung an den Beigeladenen scheiterte, lehnte die Beklagte letztlich mit Bescheid vom 23. Mai 2019 den Antrag ab. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbekheid vom 23. Juli 2019 zurückgewiesen.

2.

Dagegen ließ der Kläger Klage erheben und beantragte gleichzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung, der unter dem Aktenzeichen S 6 KR 432/19 ER geführt wurde.

3.

Am 21. August 2019 ist der Beiladungsbeschluss ergangen und das Klage- und Eilverfahren sind am 22. Oktober 2019 verhandelt worden. In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten eine vergleichsweise Regelung zur vorläufigen Versorgung des Klägers

geschlossen. Am 18. Dezember 2019 ist die Beweisanordnung ergangen und der Professor für Entwicklungspsychologie und Anthropologie Prof. Dr. Dr. Dr. [REDACTED] ist zum Sachverständigen ernannt worden, der sein Gutachten, auf das wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, unter dem 24. Februar 2020 erstattet hat.

4.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte unter Aufhebung der streitgegenständlichen Bescheide, hilfsweise den Beigeladenen, zu verurteilen, dem Kläger eine Kostenübernahmeerklärung für einen Hausgebärdensprachkurs im elterlichen Haushalt im Umfang von wöchentlich 120 Minuten zumindest für ein Jahr unter Berücksichtigung der vorgelegten Kostenvoranschläge zu erteilen.

5.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, hilfsweise den Beigeladenen zu verurteilen, dem Kläger einen Hausgebärdensprachkurs zur Verfügung zu stellen.

6.

Der Beigeladene beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger einen Hausgebärdensprachkurs zur Verfügung zu stellen.

7.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die beigezogenen Akten einschließlich der Gerichtsakte des Eilverfahrens S 6 KR 432/19 ER sowie diese Gerichtsakte verwiesen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage, über die trotz Ausbleibens der Klägerseite verhandelt und entschieden werden kann und gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist begründet. Der Kläger hat auf seinen Antrag vom 5. April 2019 hin Anspruch auf Versorgung mit einem Hausgebärdensprachkurs im elterlichen Haushalt im Umfang von 120 Minuten wöchentlich für ein Jahr im Wege der Sachleistung. Der Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1.

Über die Klage kann verhandelt und entschieden werden, obwohl die Klägerseite nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Ihr persönliches Erscheinen war nicht angeordnet und in der Terminsmitteilung wurde sie darauf hingewiesen, dass auch bei einem Ausbleiben verhandelt und entschieden werden kann. Die Klägerseite hat die Terminsmitteilung – ausweislich des Empfangsbekanntnisses - erhalten und war somit ordnungsgemäß geladen. Anhaltspunkte dafür, dass der Termin hätte verlegt oder vertagt werden müssen, sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich, auch weil die Klägerseite mitgeteilt hat, dass sie an dem Termin nicht teilnehmen wird.

2.

Die Klage, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist begründet. Der Kläger hat auf seinen Antrag vom 5. April 2019 hin Anspruch auf Versorgung mit einem Hausgebärdensprachkurs im elterlichen Haushalt im Umfang von 120 Minuten wöchentlich für ein Jahr im Wege der Sachleistung. Der Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

2.1

Werden Leistungen zur Teilhabe, die in § 4 SGB IX aufgezählt werden, beantragt, stellt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB IX der Rehabilitationsträger (vgl. § 6 SGB IX) innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner

Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dieser Rehabilitationsträger muss den Rehabilitationsbedarf unverzüglich und umfassend feststellen und erbringt die Leistung als leistender Rehabilitationsträger (§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB IX). Ziel des § 14 SGB IX ist es, durch das auf Beschleunigung gerichtete Zuständigkeitsklärungsverfahren die möglichst schnelle Leistungserbringung zu sichern. Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der vorläufigen Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit oder bei Eilbedürftigkeit sollen nicht mehr zu Lasten des Leistungsempfängers gehen. Diese zeitgerechte, zügige Erbringung von Leistungen zur Teilhabe liegt im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der zuständigen Rehabilitationsträger. Dazu wird durch § 14 SGB IX eine vorläufige Zuständigkeit gesetzlich bestimmt, wobei § 14 Abs. 2 SGB IX klar stellt, dass auch ein anderer, zur Leistung verpflichteter Rehabilitationsträger an die in dem Zuständigkeitsverfahren nach § 14 Abs. 1 SGB IX getroffene Entscheidung zunächst gebunden ist und sich nicht darauf berufen kann, dass er eine andere Entscheidung getroffen hätte (vgl. BT-Drs. 14/5074 S. 102). Für die Weiterleitung des Antrages ist § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB I nicht anzuwenden, wenn und soweit Leistungen zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger beantragt werden, § 14 Abs. 5 SGB IX. Damit verliert der materiell-rechtlich - eigentlich - zuständige Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) im Außenverhältnis zum Versicherten oder Leistungsempfänger seine Zuständigkeit für eine Teilhabeleistung, sobald der zuerst angegangene Rehabilitationsträger eine im Sinn von § 14 Abs. 1 SGB IX fristgerechte Zuständigkeitsklärung versäumt hat und demzufolge die Zuständigkeit nach allen in Betracht kommenden rehabilitationsrechtlichen Rechtsgrundlagen auf ihn übergegangen ist (BSG, Urteil vom 24.01.2013 - B 3 KR 5/12 R - zitiert nach juris, m.w.N.). Gleiches gilt für den zweitangegangenen Rehabilitationsträger im Fall der fristgerechten Weiterleitung (§ 14 Abs. 2 Satz 4 SGB IX).

## 2.2

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist die Beklagte als zweitangegangener Rehabilitationsträger für die Leistungserbringung allein und umfassend zuständig. Denn die Kläger hat seinen Antrag vom 5. April 2019 bei dem Beigeladenen gestellt, der den Antrag fristgerecht an die Beklagte weitergeleitet hat. Damit ist die Beklagte für die Entscheidung über den Antrag allein und umfassend zuständig. Da die Beklagte umfassend und allein zuständig ist, ist ein eventuell bestehender Leistungsanspruch des Klägers auf einen Hausgebärdensprachkurs zunächst allein von der Beklagten zu erfüllen. Die Beklagte ist leistender Rehabilitationsträger.

3.

Der Kläger hat auch materiell-rechtlich einen Anspruch auf einen Hausgebärdensprachkurs.

3.1

Ein solcher Anspruch besteht aber nicht aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Denn ein Hausgebärdensprachkurs wird von den Leistungen, die zur Krankenbehandlung erbracht werden, nicht umfasst. Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB V umfasst die Krankenbehandlung (1.) ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, (2.) zahnärztliche Behandlung, (2a.) Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, (3.) Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie mit digitalen Gesundheitsanwendungen, (4.) häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe, (5.) Krankenhausbehandlung und (6.) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen. Ein Hausgebärdensprachkurs stellt kein Hilfsmittel dar. Denn Hilfsmittel können nur ärztlich verordnete Sachen sei. Ein Hausgebärdensprachkurs vermittelt Wissen und ist daher allenfalls einem Heilmittel vergleichbar. Heilmittel sind alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern. Doch ein Hausgebärdensprachkurs ist auch nicht als Heilmittel zu subsumieren. Denn er dient nicht einem Heilzweck und sichert auch nicht einen Heilerfolg. Mit einem Gebärdensprachkurs wird nicht das gegebenenfalls fehlende Sprachvermögen beseitigt, sondern anderweitig versucht abzumildern. Auch als ergänzende Leistung zur Rehabilitation, § 43 SGB V, ist ein Hausgebärdensprachkurs nicht abbildbar. Mangels Anspruchsgrundlage kann der Kläger daher keinen Anspruch auf einen Hausgebärdensprachkurs aus dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung geltend machen.

3.2

Ein materieller Anspruch des Klägers ergibt sich aber aus § 76 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Danach werden Leistungen zur sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehören insbesondere Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnis und Fähigkeiten und Leistungen zur Förderung der Verständigung. Wie sich aus dem Gutachten von Prof. Dr. Dr. Dr. ██████████ nachvollziehbar und frei von Widersprüchen ergibt, ist es bei dem Kläger, der nur mit einem Chochlea Implantat versorgt werden konnte, unerlässlich, dass er die Gebärdensprache erlernt, um mit Anderen kommunizieren zu können. Ein „selbständiger“ Erwerb der Gebärdensprache ist dem Kläger nicht möglich.

Da auch die Eltern der Gebärdensprache nicht umfassend mächtig sind, hat der Kläger keine Möglichkeit „beiläufig“ die Gebärdensprache zu erlernen, wie es beispielsweise beim Spracherwerb von Kindern über Eltern, Kindergarten oder Ähnliches der Fall ist. Das Gutachten legt darüber hinaus nachvollziehbar und frei von Widersprüchen dar, dass der Kläger zunächst ein Kurs über 12 Monate im Umfang von 120 Minuten wöchentlich benötigt. Der Anspruch besteht auch in Form eines Hausgebärdensprachkurses. Nachvollziehbar und frei von Widersprüchen hat der Sachverständige dargelegt, dass ein derartiger Sprachkurs in der häuslichen Umgebung vor allem bei einem Vorschulkind von großem Vorteil sei, weil das Kind in vertrauter Umgebung wesentlich entspannter und weniger abgelenkt sei und daher erhöhte Lernbereitschaft zeige. Zum anderen sei es sinnvoll, dass zunächst Begriffe und Situationen gebärdensprachlich behandelt werden, die in der familiären Interaktion von zentraler Bedeutung seien. Von daher ist auch und gerade ein Sprachkurs in häuslicher Umgebung notwendig. Darüber hinaus ist dem Gericht auch nicht bekannt, wo in einem näheren Umfeld des Wohnortes des Klägers ein derartiger Sprachkurs außerhalb der häuslichen Umgebung angeboten wird. Im Übrigen haben auch die Beklagte und der Beigeladene die Notwendigkeit eines Sprachkurses auch in häuslicher Form nicht bestritten, sondern sich darauf versteift, dass der jeweils andere für die Leistung zuständig sei. Es besteht daher für das Gericht keine Veranlassung, an der Notwendigkeit gerade eines Hausgebärdensprachkurses zu zweifeln.

4.

Demnach hat der Kläger Anspruch auf einen Hausgebärdensprachkurs im elterlichen Haushalt im Umfang von 120 Minuten wöchentlich für ein Jahr. Der Anspruch richtet sich gegen die Beklagte als leistender Rehabilitationsträger. Die Bescheide der Beklagten sind daher aufzuheben und die Beklagte ist demnach zu verurteilen, dem Kläger im Wege der Sachleistung auf seinem Antrag vom 5. April 2019 hin einen Hausgebärdensprachkurs im elterlichen Haushalt im Umfang von 120 Minuten wöchentlich für ein Jahr zur Verfügung zu stellen.

5.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG. Der Kammer erschien es sachgerecht, der Beklagten die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Klägers aufzuerlegen, weil diese als zweitangegangener Rehabilitationsträger den Antrag – freilich nach dem Recht des Beigeladenen – positiv hätte verbescheiden müssen.

---

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Würzburg, Ludwigstraße 33, 97070 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Würzburg in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

  
Der Vorsitzende der 6. Kammer

  
Richter am Sozialgericht